

RS OGH 1957/1/8 1ZR58/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.1957

Norm

UWG §9 C3c

Rechtssatz

Hat das Publikum sich daran gewöhnt, das Wort "Revue" in zusammengesetzten Zeitschriftentiteln, wie zB "Film-Revue", "Motor-Revue", jeweils als bloßen Zusatz zu einem spezialisierenden Hauptbestandteil des Titels aufzufassen, so kann die Kennzeichnungskraft, die das Wort "Revue" in Alleinstellung infolge Verkehrs durchsetzung als Titel einer bestimmten Unterhaltungszeitschrift erlangt hat, so stark beeinflußt werden, daß ein Zusatz, der vom Publikum im obigen Sinne verstanden wird (hier: "Star-Revue"), die Verwechslungsgefahr mit "Revue" ausschließt. Veröff: NJW 1957,909

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1957:RS0103609

Dokumentnummer

JJR_19570108_AUSL000_0010ZR00058_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at